

Tagesordnungspunkt 4, Haushaltssatzung 2012/ 2013 mit allen Anlagen

Beschlussvarianten zum HSK (Anl.10a, Vorl. 023/2012-2)

Variante A:

„Der Rat beschließt im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes die Darstellung eines Haushaltsausgleichs spätestens im Jahr 2022. Die hierzu aus heutiger Sicht erforderlichen Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sind - beginnend im Haushaltsjahr 2013 - in jedem zweiten Haushaltsjahr im zur Erreichung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Umfang im Haushaltssicherungskonzept zu berücksichtigen; der Rat beauftragt den Bürgermeister die erforderliche Änderung der Hebesatzsatzung vorzubereiten und dem Rat zur nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Variante B:

„Der Rat beschließt im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes die Darstellung eines Haushaltsausgleichs spätestens im Jahr 2022. Die hierzu aus heutiger Sicht erforderlichen Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sind - beginnend im Haushaltsjahr 2017 - in jedem zweiten Jahr im zur Erreichung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Umfang im Haushaltssicherungskonzept zu berücksichtigen.“

Variante C:

„Der Rat beschließt im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes die Darstellung eines Haushaltsausgleichs spätestens im Jahr 2022. Die hierzu aus heutiger Sicht erforderlichen Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sind einmalig im Haushaltsjahr 2017 im zur Erreichung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Umfang im Haushaltssicherungskonzept zu berücksichtigen.“